

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.08.2014

Geschäftszahl

2013/05/0009

Rechtssatz

Ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf Einhaltung einer geschlossenen Bauweise räumt § 134a Abs. 1 Wr BauO nicht ein. § 76 Wr BauO enthält Bestimmungen über die Bauweise einerseits und über die bauliche Ausnützbarkeit andererseits. Nur auf die flächenmäßige Ausnützbarkeit nimmt § 134a Abs. 1 lit. c Wr BauO Bezug; Bestimmungen über die Bauweise werden hingegen in § 134a Abs. 1 Wr BauO nicht genannt.